

TE OGH 2025/2/19 130s116/24v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. Februar 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Richteramtsanwärter Mag. Vogel in der Maßnahmenvollzugssache des * N*, AZ 19 BE 11/24p des Landesgerichts Steyr, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss des Landesgerichts Steyr als Vollzugsgericht vom 23. April 2024 (ON 13) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Schneider LL.M., und der Verteidigerin Mag. Landl zu Recht erkannt:

Spruch

In der Maßnahmenvollzugssache AZ 19 BE 11/24p des Landesgerichts Steyr verletzt der Beschluss dieses Gerichts vom 23. April 2024 (ON 13) § 47 Abs 2 StGB. In der Maßnahmenvollzugssache AZ 19 BE 11/24p des Landesgerichts Steyr verletzt der Beschluss dieses Gerichts vom 23. April 2024 (ON 13) Paragraph 47, Absatz 2, StGB.

Dieser Beschluss wird aufgehoben und es wird dem Landesgericht Steyr die Erneuerung des Verfahrens aufgetragen.

Text

Gründe:

[1] Mit (seit 9. August 2021 rechtskräftigem) Urteil des Landesgerichts Linz als Geschworenengericht vom 18. Juni 2021, GZ 22 Hv 22/21g-54, wurde * N* mehrerer Verbrechen des Mordes nach § 75 (teils iVm § 15) StGB und eines Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB schuldig erkannt und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Unter einem wurde gemäß § 21 Abs 2 StGB idF vor BGBl I 2022/223 seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Die vorbeugende Maßnahme wird aktuell im Forensisch-therapeutischen Zentrum Garsten vollzogen (ON 3 und 5 sowie BS 1). [1] Mit (seit 9. August 2021 rechtskräftigem) Urteil des Landesgerichts Linz als Geschworenengericht vom 18. Juni 2021, GZ 22 Hv 22/21g-54, wurde * N* mehrerer Verbrechen des Mordes nach Paragraph 75, (teils in Verbindung mit Paragraph 15,) StGB und eines Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB schuldig erkannt und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Unter einem wurde gemäß Paragraph 21, Absatz 2, StGB in der Fassung vor BGBl I 2022/223 seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Die vorbeugende Maßnahme wird aktuell im Forensisch-therapeutischen Zentrum Garsten vollzogen (ON 3 und 5 sowie BS 1).

[2] Mit (dem unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen) Beschluss vom 23. April 2024 (ON 13) sprach das Landesgericht Steyr als Vollzugsgericht aus, dass die strafrechtliche Unterbringung des Betroffenen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 2 StGB idG weiterhin notwendig sei, und wies gleichzeitig einen Antrag des Betroffenen auf bedingte Entlassung nach § 47 Abs 2 StGB ab. [2] Mit (dem unbekämpft in Rechtskraft

erwachsenen) Beschluss vom 23. April 2024 (ON 13) sprach das Landesgericht Steyr als Vollzugsgericht aus, dass die strafrechtliche Unterbringung des Betroffenen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB idgF weiterhin notwendig sei, und wies gleichzeitig einen Antrag des Betroffenen auf bedingte Entlassung nach Paragraph 47, Absatz 2, StGB ab.

Rechtliche Beurteilung

[3] Wie die Generalprokuratur in ihrer zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend aufzeigt, steht dieser Beschluss mit dem Gesetz nicht im Einklang:

[4] Ein Beschluss, mit dem die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme abgelehnt wird, muss Sachverhaltsannahmen enthalten, die den rechtlichen Schluss zulassen, dass die „Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet“ (§ 47 Abs 2 StGB), fortbesteht (11 Os 80/23h EvBl 2024/18, 62). [4] Ein Beschluss, mit dem die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme abgelehnt wird, muss Sachverhaltsannahmen enthalten, die den rechtlichen Schluss zulassen, dass die „Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet“ (Paragraph 47, Absatz 2, StGB), fortbesteht (11 Os 80/23h EvBl 2024/18, 62).

[5] Letztere Voraussetzung ist erfüllt, wenn die der Unterbringung zugrundeliegende Gefährlichkeit weiter vorliegt und „extra muros“ nicht hintangehalten werden kann (vgl zu den gleichgesetzten Begriffen Gefährlichkeit im Sinn des § 47 Abs 2 StGB und Notwendigkeit des Maßnahmenvollzugs im Sinn des § 25 Abs 3 StGB Haslwanter in WK2 StGB § 47 Rz 5 ff). [5] Letztere Voraussetzung ist erfüllt, wenn die der Unterbringung zugrundeliegende Gefährlichkeit weiter vorliegt und „extra muros“ nicht hintangehalten werden kann vergleiche zu den gleichgesetzten Begriffen Gefährlichkeit im Sinn des Paragraph 47, Absatz 2, StGB und Notwendigkeit des Maßnahmenvollzugs im Sinn des Paragraph 25, Absatz 3, StGB Haslwanter in WK2 StGB Paragraph 47, Rz 5 ff).

[6] Die Gefährlichkeit des (hier) gemäß § 21 StGB Untergebrachten besteht im (vorliegenden) Fall einer Anlasstat, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist (vgl § 21 Abs 3 StGB), in der Befürchtung, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem maßgeblichen Einfluss seiner schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit (vgl zum durch das MVAG 2022 unveränderten, nunmehr aber im Gesetzestext des § 21 Abs 1 StGB ausdrücklich verankerten Erfordernis hoher Wahrscheinlichkeit als Maß für die Prognose Haslwanter in WK2 StGB Vor §§ 21–25 Rz 4 und RIS-JustizRS0089988 [T7]) eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen (§ 21 Abs 1 StGB) begehen werde (14 Os 37/24h [Rz 6] mwN). [6] Die Gefährlichkeit des (hier) gemäß Paragraph 21, StGB Untergebrachten besteht im (vorliegenden) Fall einer Anlasstat, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist vergleiche Paragraph 21, Absatz 3, StGB), in der Befürchtung, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem maßgeblichen Einfluss seiner schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit vergleiche zum durch das MVAG 2022 unveränderten, nunmehr aber im Gesetzestext des Paragraph 21, Absatz eins, StGB ausdrücklich verankerten Erfordernis hoher Wahrscheinlichkeit als Maß für die Prognose Haslwanter in WK2 StGB Vor Paragraphen 21 –, 25, Rz 4 und RIS-JustizRS0089988 [T7]) eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen (Paragraph 21, Absatz eins, StGB) begehen werde (14 Os 37/24h [Rz 6] mwN).

[7] Ein die bedingte Entlassung aus einer derartigen vorbeugenden Maßnahme ablehnender Beschluss ist demnach (unter anderem) dann rechtsfehlerhaft, wenn die aus den gesetzlich genannten Erkenntnisquellen (§ 47 Abs 2 StGB, vgl BS 8) gebildete Feststellungsgrundlage die Ableitung der Befürchtung, also der rechtlichen Wertung einer hohen Wahrscheinlichkeit für die Sachverhaltsannahme, der Untergebrachte werde eine oder mehrere bestimmte Handlungen begehen, welche ihrerseits rechtlich als mit Strafe bedroht und entsprechend sozialschädlich (mit schweren Folgen) zu beurteilen wären, als willkürlich erscheinen lässt (vgl RIS-Justiz RS0113980 [T7]; in ebendiesem Sinn ist 11 Os 80/23h [Rz 6] mit der Forderung nach „Konstatierungen [...] zur“ in Rede stehenden „hohen Wahrscheinlichkeit“ in einem solchen Beschluss zu verstehen). [7] Ein die bedingte Entlassung aus einer derartigen vorbeugenden Maßnahme ablehnender Beschluss ist demnach (unter anderem) dann rechtsfehlerhaft, wenn die aus den gesetzlich genannten Erkenntnisquellen (Paragraph 47, Absatz 2, StGB, vergleiche BS 8) gebildete Feststellungsgrundlage die Ableitung der Befürchtung, also der rechtlichen Wertung einer hohen Wahrscheinlichkeit für die Sachverhaltsannahme, der Untergebrachte werde eine oder mehrere bestimmte Handlungen begehen, welche ihrerseits rechtlich als mit Strafe bedroht und entsprechend sozialschädlich (mit schweren Folgen) zu beurteilen wären,

als willkürlich erscheinen lässt vergleiche RIS-Justiz RS0113980 [T7]; in ebendiesem Sinn ist 11 Os 80/23h [Rz 6] mit der Forderung nach „Konstatierungen [...] zur“ in Rede stehenden „hohen Wahrscheinlichkeit“ in einem solchen Beschluss zu verstehen).

[8] Die diesbezügliche Begründung des angefochtenen Beschlusses erschöpft sich in der identifizierenden Wiedergabe (vgl BS 2 ff) von Passagen aus dem Gutachten eines beigezogenen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der klinischen Psychologie (ON 10) sowie aus einer forensischen Stellungnahme des Forensisch-therapeutischen Zentrums Garsten (ON 9), wonach [8] Die diesbezügliche Begründung des angefochtenen Beschlusses erschöpft sich in der identifizierenden Wiedergabe vergleiche BS 2 ff) von Passagen aus dem Gutachten eines beigezogenen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der klinischen Psychologie (ON 10) sowie aus einer forensischen Stellungnahme des Forensisch-therapeutischen Zentrums Garsten (ON 9), wonach

- „[i]n der Zusammenschau der vorhandenen Risikoprognoseinstrumente“ – die jeweils für sich genommen ein durchschnittliches, teils sogar unterdurchschnittliches Rückfallsrisiko ausweisen (BS 3 ff) – beim Untergebrachten unter dem Einfluss seiner (im Beschluss näher beschriebenen) psychischen Störungen „mit einer mittleren Rückfallswahrscheinlichkeit mit Strafe bedrohte Handlungen mit schweren Folgen zu erwarten“ seien (BS 5),
- aufgrund der „Tendenz“ des Untergebrachten zur „emotionalen Überkontrolle“ „in ähnlichen Beziehungskonstellationen im Falle einer explosionsartigen Entladung der aufgestauten negativen Gefühle nach einer narzisstischen Kränkung“ „neuerlich mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Taten gegen Leib und Leben wie Mord zu rechnen“ sei (BS 5),
- bezugnehmend „auf die statistisch-nomothetische Kriminalprognose“ von einem „unterdurchschnittlichen bis durchschnittlichen Risiko für zukünftige Sexual- und Gewaltdelikte“ und bei Betrachtung von Verfahren, die auch dynamische Risikofaktoren miteinbeziehen, von einem „durchschnittlichen Rückfallsrisiko“ auszugehen sei (BS 7) sowie
- der Untergebrachte „noch am Beginn des therapeutischen Prozesses“ stehe und folglich „nicht davon ausgegangen“ werden könne, dass ein „Abbau der einweisungsrelevanten Gefährlichkeit in dem Maße erfolgt“ sei, „um aktuell eine bedingte Entlassung aus der Maßnahme zu begründen“ (BS 8).

[9] Auf der Basis dieser Begründungselemente – soweit damit ein (vom Gericht festgestelltes) Tatsachensubstrat zum Ausdruck gebracht worden ist – erweist sich der vom Vollzugsgericht gezogene rechtliche Schluss auf hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung einer tauglichen Prognosestat in absehbarer Zukunft (vgl BS 8) als willkürlich und somit rechtsfehlerhaft (vgl RIS-Justiz RS0126648 [T2] sowie Ratz, WK-StPO § 292 Rz 7). [9] Auf der Basis dieser Begründungselemente – soweit damit ein (vom Gericht festgestelltes) Tatsachensubstrat zum Ausdruck gebracht worden ist – erweist sich der vom Vollzugsgericht gezogene rechtliche Schluss auf hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung einer tauglichen Prognosestat in absehbarer Zukunft vergleiche BS 8) als willkürlich und somit rechtsfehlerhaft vergleiche RIS-Justiz RS0126648 [T2] sowie Ratz, WK-StPO Paragraph 292, Rz 7).

[10] Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die aufgezeigte Gesetzesverletzung zum Nachteil des Untergebrachten wirkt, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, ihre Feststellung auf die im Spruch ersichtliche Weise mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (§ 292 letzter Satz StPO). [10] Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die aufgezeigte Gesetzesverletzung zum Nachteil des Untergebrachten wirkt, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, ihre Feststellung auf die im Spruch ersichtliche Weise mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (Paragraph 292, letzter Satz StPO).

Textnummer

E143691

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0130OS00116.24V.0219.000

Im RIS seit

11.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at